

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Lieferung von Maschinen, Montagen und Reparaturen an Maschinen und Anlagen

Alara-Lukagro GmbH

Artikel 1: Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für alle von der Alara-Lukagro GmbH abgegebenen Angebote, für alle Verträge, die mit der Alara-Lukagro GmbH geschlossen werden sowie für alle hieraus folgenden Verträge.
2. Die Alara-Lukagro GmbH wird als Auftragnehmer die Gegenpartei als Auftraggeber bezeichnet.
3. Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags und diesen Bedingungen, gehen die Bestimmungen des Vertrags diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
4. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrags mit dem Auftragnehmer in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln oder die juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
6. Bei Verträgen über die Lieferung von Maschinen gelten zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die im Anhang beigefügten Ergänzungen.
7. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden auf das Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber keine Anwendung.

Artikel 2: Angebote, Kostenvoranschlag

- 2.1. Alle Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich und bedürfen der Annahme des Auftraggebers, damit ein Vertrag zustande kommt.
- 2.2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten, Zeichnungen und dergleichen zur Angebotsstellung zur Verfügung stellt, darf der Auftragnehmer von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen und wird sein Angebot auf Grundlage davon erstellen.
- 2.3. Die in dem Angebot angegebenen Preise gelten für Lieferung ab Werk („ex works“), dem Sitz des Auftragnehmers, gemäß der Incoterms 2010. Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und Verpackung.
- 2.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung und Abgabe des Angebots und Kostenvoranschlags entstanden sind, in Rechnung zu stellen.
- 2.5. Bei Reparaturen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Vertragsschluss den voraussichtlichen Reparaturpreis angeben. Anderenfalls kann der Auftraggeber Kostengrenzen setzen. Kann eine Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, falls die angegebenen Kosten um mehr als 15% überschritten werden.
- 2.6. Falls der Auftraggeber vor Ausführung von (Reparatur-)Arbeiten ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preissätzen wünscht, so hat er dies ausdrücklich zu verlangen. Sofern zwischen den Parteien nichts anders vereinbart wurde, ist ein solcher Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Kostenvorschläge sind von dem Auftraggeber zu vergüten. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber jedoch nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

Artikel 3: Vertragsschluss, Informationspflichten

- 3.1. Ein Vertrag kommt zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber durch die Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande.
- 3.2. Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrags und den Umfang der (Reparatur-, Montage-)Arbeiten beziehungsweise Lieferung maßgebend.
- 3.3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Auftraggeber zumutbar.
- 3.4. Sofern es sich bei dem betreffenden (Reparatur-)Gegenstand nicht um ein vom Auftragnehmer geliefertes Gegenstand handelt, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstands hinzuweisen; sofern den Auftragnehmer kein Verschulden trifft, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer von eventuellen Ansprüchen Dritter aufgrund gewerblicher Schutzrechte frei.
- 3.5. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über Kontaminierungen, eventuelle gesundheitsgefährdende Rückstände in den zu reparierenden Gegenständen sowie Transportrisiken und sonstige zu ergreifende reparaturrelevante Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu informieren.
- 3.6. Der Auftraggeber kann aus Empfehlungen und Informationen, die er vom Auftragnehmer erhält, keinerlei Rechte ableiten, sofern sich diese nicht auf den Auftrag beziehen.
- 3.7. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten, Zeichnungen usw. erteilt, kann der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrags von deren Vollständigkeit und Richtigkeit ausgehen.
- 3.8. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Verwendung der durch den Auftraggeber oder in seinem Auftrag erteilten Empfehlungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Materialien, Muster, Modelle und dergleichen frei.

Artikel 4: Nicht durchführbare Reparaturarbeiten

- 4.1. Die Leistungen im Rahmen der Erstellung eines Kostenvoranschlags sowie weiterer, nachweisbarer Aufwand des Auftragnehmers werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die (Reparatur-, Montage-)Arbeiten aus Gründen, die dem Auftragnehmer nicht zurechenbar sind, nicht durchgeführt werden können, insbesondere weil
 - ein beanstandeter Fehler oder Mangel bei der Inspektion durch den Auftragnehmer nicht aufgetreten ist;
 - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind;
 - der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat;
 - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist bei einer nicht durchführbaren Reparaturarbeit nicht verpflichtet, den Reparaturgegenstand wieder in den Ursprungszustand zurückzusetzen, es sei denn, die von dem Auftragnehmer vorgenommenen Arbeiten waren nicht erforderlich. Sollte der Auftraggeber dennoch die Zurücksetzung in den Ursprungszustand wünschen, so erfolgt dies gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten.
- 4.3. Bei nicht durchführbaren Reparaturarbeiten haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Auftraggeber beruft. Die Bestimmungen des Artikel 14.4 gelten entsprechend.

Artikel 5: Geistige Eigentumsrechte, Vertragsstrafe

- 5.1. Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, behält der Auftragnehmer die Urheberrechte und alle gewerblichen Schutzrechte an den von ihm abgegebenen Angeboten, erteilten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, (Test-)Modellen, Software usw.
- 5.2. Die Rechte an den in Abschnitt 5.1. genannten Daten bleiben Eigentum des Auftragnehmers, unabhängig davon, ob dem Auftraggeber für deren Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt worden sind. Diese Daten dürfen ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers nicht kopiert, verwendet oder Dritten gegenüber offen gelegt werden. Für jeden Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 5.3. Der Auftraggeber muss die ihm überlassenen Daten im Sinne von Abs. 1 auf Aufforderung innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten Frist an den Auftragnehmer zurückgeben. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000 pro Tag. Eventuelle Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unverletzt.

Artikel 6: Lieferzeit, Ausführungsfrist

- 6.1. Die (Reparatur-, Montage-)Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage bzw. der Reparaturgegenstand zur Abnahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- 6.2. Die anfängliche Angabe von Liefer- und Ausführungszeiten beruht auf Schätzungen und ist daher unverbindlich. Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist, kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
- 6.3. Bei der Festlegung der Lieferzeit und/oder der Ausführungsfrist legt der Auftragnehmer die ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände zugrunde.
- 6.4. Die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist beginnt erst, wenn über alle kaufmännischen und technischen Details Übereinstimmung erreicht worden ist, wenn sich alle notwendigen Daten, endgültigen und genehmigten Zeichnungen usw. im Besitz des Auftragnehmers befinden, wenn die vereinbarte (Raten-)Zahlung eingegangen ist und alle notwendigen Bedingungen für die Ausführung des Auftrags, zum Beispiel Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen durch den Auftraggeber, erfüllt worden sind.
- 6.5. Sofern sich herausstellt, dass andere Umstände vorliegen, als dem Auftragnehmer bei Festlegung der Liefer- und/oder Ausführungsfrist bekannt waren, oder die in 5.4. aufgeführten Voraussetzungen nicht vorliegen, so ist er berechtigt, die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist um den Zeitraum verlängern, der erforderlich ist, um den Auftrag unter diesen neuen Umständen auszuführen.
- 6.6. Die Einhaltung der Liefer- und/oder Ausführungsfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sobald sich diesbezüglich Verzögerungen abzeichnen, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mit.
- 6.7. Wenn sich die (Reparatur-, Montage-)Arbeiten durch später erteilte Zusatz- und Erweiterungsaufträge oder aufgrund von notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten ausweiten, wird die Ausführungsfrist um die Zeit verlängert, die der Auftragnehmer benötigt, um das dafür erforderliche Material und die erforderlichen Teile zu

liefern bzw. liefern zu lassen und die Mehrarbeit auszuführen.

- 6.8. Verbindlich festgelegte Reparatur- und Montagefristen sind eingehalten, wenn innerhalb der Frist der Reparatur- bzw. Montagegegenstand zur Abnahme durch den Auftraggeber und im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Lieferfrist das Werk des Auftragnehmers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
- 6.9. Werden die Liefer- bzw. Ausführungsfrist, der Versand oder die Abnahme aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm die dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 6.10. Wenn dem Auftragnehmer die gesamte Lieferung oder die zu erbringenden Arbeiten vor Gefahrübergang gemäß Artikel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen endgültig unmöglich wird, kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

Artikel 7: Höhere Gewalt

- 7.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er durch höhere Gewalt vorübergehend nicht im Stande ist, seine vertraglichen Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber zu erfüllen. Liefer- und Ausführungsfristen verlängern sich bei Vorliegen von höherer Gewalt um einen angemessenen Zeitraum.
- 7.2. Unter höherer Gewalt werden Situationen und Hindernisse verstanden, die bei objektiver Betrachtung nicht schuldhaft von dem Auftragnehmer herbeigeführt worden sind und auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss zu nehmen vermag, wie beispielsweise Wetterereignisse, Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Stromstörungen, Straßensperrungen, Streiks oder Aussperrungen, Import- oder Handelsbeschränkungen, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unversicherte Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden.
- 7.3. Falls höhere Gewalt vorliegt und die Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wird beziehungsweise der Zustand der höheren Gewalt mehr als sechs Monate andauert hat und sich ein Ende nicht abzeichnet, dann können Auftraggeber und Auftragnehmer von dem Vertrag zurücktreten. Soweit Teilleistungen bereits von dem Auftragnehmer erbracht wurden, bezieht sich der Rücktritt vom Vertrag nur auf den noch nicht erbrachten Teil, es sei denn, dass der Auftraggeber an den erbrachten Teilleistungen kein Interesse hat. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bestehen in diesem Fall nicht.

Artikel 8: Umfang der Arbeiten, Mehr- und Minderarbeit

- 8.1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass alle Genehmigungen, Befreiungen und sonstige Bescheide, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, dem Auftragnehmer rechtzeitig vorliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf Anfrage eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen zuzusenden.
- 8.2. Im Preis für die Arbeiten sind nicht begriffen:
 - a. die Kosten für Erd-, Ramm-, Abriss-, Abbruch-, Fundamentierungs-, Maurer-, Tischler-, Stuckateur, Maler-, Tapezierer-, Reparatur- oder andere bautechnische Arbeiten;
 - b. die Kosten für den Anschluss an das Gas-, Wasser- und Elektrizitätsnetz oder andere infrastrukturelle Einrichtungen;
 - c. die Kosten für die Vermeidung oder Beschränkung von Schäden an Sachen, die sich auf oder in der Umgebung der Baustelle befinden;
 - d. die Kosten für den Abtransport von Material, Baumaterial oder Abfall;
 - e. Reise- und Aufenthaltskosten.
- 8.3. Änderungen der Arbeiten können zu Mehr- oder Minderarbeit führen, wenn:
 - a. der Entwurf, die Spezifikationen oder die Leistungsbeschreibung geändert wird;
 - b. die vom Auftraggeber erteilten Informationen nicht zutreffend oder falsch sind;
 - c. die geschätzten Mengen um mehr als 10 % abweichen.
- 8.4. Mehrarbeit wird auf der Grundlage preisbestimmender Faktoren berechnet, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Mehrarbeit gelten. Minderarbeit wird auf der Grundlage preisbestimmender Faktoren verrechnet, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten.
- 8.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Preis der Mehrarbeit nach Wahl des Auftragnehmers zu einem der nachstehenden Zeitpunkte zu zahlen:
 - a. zugleich mit der Zahlung der Hauptsumme;
 - b. bei der nächsten vereinbarten Ratenzahlung.
- 8.6. Wenn der (eingesparte) Betrag der Minderarbeit den Betrag der Mehrarbeit übersteigt, darf der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei der Endabrechnung 10 % des Unterschieds in Rechnung stellen. Diese Bestimmung gilt nicht für Minderarbeit, die auf Verlangen des Auftragnehmers ausgeführt wird.

Artikel 9: Ausführung der Arbeiten, Mitwirkungs-pflicht

- 9.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer seine Arbeiten ungestört und zum

vereinbarten Zeitpunkt ausführen kann und dass ihm bei der Ausführung seiner Arbeiten die benötigten Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden beziehungsweise notwendige Vorkehrungen ergriffen werden, wie:

- a. Gas, Wasser und Elektrizität, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
 - b. Heizung, Beleuchtung;
 - c. ein abschließbarer trockener Lagerraum; die-bessere Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung) und Erster Hilfe für das (Reparatur-, Montage-)Personal.
 - d. Bereitstellung notwendiger und geeigneter Hilfskräfte (beispielsweise, aber nicht abschließend, Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Handlanger, sonstige Fachkräfte) in erforderlicher Anzahl und für die erforderliche Zeit. Für diese Hilfskräfte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Ist durch diese Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden entstanden, aufgrund von Weisungen des Reparatur- bzw. Montageleiters, so gelten die Artikel 13 und 14.
 - e. Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich der Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - f. Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Personen und Gegenständen.
 - g. Unterrichtung des (Reparatur-) Leiters über spezielle Sicherheitsvorschriften, soweit von Bedeutung für das (Reparatur-)Personal
 - h. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des (Reparatur-, Montage-)Gegenstands und – soweit vertraglich vorgesehen – zur Durchführung einer Erprobung notwendig sind.
 - i. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
 - j. Transport der Montageeile am Montageplatz; Schutz der Reparatur- bzw. Montageeile und -materialien vor schädlichen Einflüssen; Reinigung der Reparatur- bzw. Montageeile
- 9.2. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftragnehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.
 - 9.3. Der Auftraggeber hat das (Reparatur-, Montage-)Personal des Auftragnehmers bei der Durchführung der (Reparatur-, Montage-)Arbeiten auf eigene Kosten zu unterstützen und dem Auftragnehmer Verstöße des (Reparatur-, Montage-)Personals gegen Sicherheitsvorschriften melden.
 - 9.4. Der Auftraggeber trägt das Risiko und haftet für Schäden infolge von Verlust, Diebstahl, Verbrennen und Beschädigung von Sachen des Auftragnehmers, Auftraggebers und Dritter, wie Werkzeuge, für die Arbeiten bestimmte oder benutzte Materialien, die sich an dem vereinbarten Ort oder dem Ort befinden, an dem die Arbeiten ausgeführt werden.
 - 9.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich ausreichend gegen die in 8.4 dieses Artikels genannten Risiken zu versichern. Darüber hinaus hat der Auftraggeber das Arbeitsrisiko durch zu verwendende Geräte und Materialien zu versichern. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Anfrage eine Kopie der betreffenden Versicherung(en) und einen Zahlungsbeweis der Prämie zuzusenden. Im Schadensfall ist der Auftraggeber verpflichtet, seiner Versicherungsgesellschaft den Schaden zur weiteren Behandlung und Abwicklung umgehend mitzuteilen.
 - 9.6. Wenn der Auftraggeber seine in den vorigen Absätzen beschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt und die Ausführung der Arbeiten dadurch verzögert wird, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald der Auftraggeber seine Verpflichtungen nachträglich erfüllt und die Planung des Auftragnehmers dies zulässt. Der Auftraggeber haftet für alle sich für den Auftragnehmer aus dem dem Auftraggeber zurechenbaren Verzögerung ergebenden Schäden.
 - 9.7. Im Falle der Nichterfüllung der vorbezeichneten Pflichten ist der Auftragnehmer ebenfalls berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen, nachdem eine von ihm gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

Artikel 10: Abnahme der Arbeiten

- 10.1. Die Arbeiten gelten als abgenommen, wenn:
 - a. der Auftraggeber die Arbeiten genehmigt hat;
 - b. dem Auftraggeber die Beendigung der (Reparatur-, Montage-)Arbeit angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des (Reparatur-, Montage-)Gegenstands stattgefunden hat. Sofern sich die (Reparatur-, Montage-)Arbeiten als nicht vertragsgemäß erweisen, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet, es sei denn, dass der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Bei nicht wesentlichen Mängeln kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
 - c. der Arbeitgeber das Werk in Gebrauch genommen hat. Wenn der Auftraggeber einen Teil des Werks in Gebrauch nimmt, gilt dieser Teil als

